



Lizenzbedingungen für die Vermietung von Anwendungssoftware für den Bosch Pellet Printer

Stand: 04.02.2026

Diese Lizenzbedingungen gelten für die entgeltliche, zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware von der Bosch Industrial Additive Manufacturing GmbH, Fornsbacher Straße 92, 71540 Murrhardt, Deutschland (im Folgenden: "Bosch") an den Kunden

(Kunde und Bosch werden im Folgenden "Parteien" genannt).

Lizenzbedingungen beschrieben, bereit, die Bestandteile des Hauptvertrages sind.

1. Definitionen

- 1.1 Bugfix: Fehlerbehebung.
- 1.2 Dokumentation: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.3 Hauptvertrag Bezeichnet die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Bereitstellung der Anwendung (z.B. ein Angebot oder ein Bestellformular).
- 1.4 Leistungsbeschreibung: Meint die Beschreibung des technischen Funktionsumfangs der jeweiligen Software, die dem Kunden von Bosch bereitgestellt wird.
- 1.5 Lizenztyp: Bestimmt Umfang und Art der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziffer 6.2.
- 1.6 Patch: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüsten von Funktionen.
- 1.7 Lizenzunterdeckung: Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.8 Software: Bezeichnet die jeweilige Softwareanwendung, die durch Bosch im Rahmen des Hauptvertrages zur Verfügung gestellt wird
- 1.9 Update: Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.10 Upgrade: Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.11 Workaround: Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Software umgeht.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Bosch stellt für den Kunden Software ausschließlich aufgrund der vorliegenden Lizenzbedingungen und der jeweiligen Anhänge, wie in diesen

- 2.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug

nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lizenzbedingungen.

3. Gegenstand der Lizenzbedingungen

- 3.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die zeitlich befristete Einräumung von Nutzungsrechten an der im Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. Leistungsbeschreibung) genauer bezeichneten Software von Bosch gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

- 3.2 Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziffer 3.3 nicht Vertragsgegenstand.

- 3.3 Die Software enthält möglicherweise Open Source Software-Komponenten („FOSS“). Die in der Software enthaltene FOSS unterliegt FOSSLizenzvereinbarungen („FOSS-Lizenzen“). Gemäß diesen FOSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunde weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die FOSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf Ihren Maschinen ablaufen zu lassen, beispielsweise dadurch, dass er über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den FOSS-Lizenzen werden dem Kunde eingeräumt, und falls der Kunde ein Exemplar des Produkts an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen FOSS-Lizenzen für den Vertrieb etwa

darin enthaltener FOSS (in manchen Fällen räumt die FOSS-Lizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Bosch der FOSS ein). Bei vielen FOSSLizenzen kann Bosch dem Kunden diese Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Der Kunde muss, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Änderung oder Anpassung der FOSS, die anwendbaren FOSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass er die anwendbaren FOSS-Lizenzen beachtet. Eine aktuelle Liste der in der Software enthaltenen FOSS-Komponenten sowie die jeweils gelten-den FOSS-Lizenzen werden dem Kunden bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.

- 3.4 Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter Ziffer 3.3 fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Kunde in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 3.5 Bosch ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Software- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

4. Überlassung der Software

- 4.1 Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen in der bei Überlassung aktuellen Version geliefert.
- 4.2 Die Überlassung der Software erfolgt nach Wahl von Bosch entweder durch Übergabe eines Datenträgers an den Transporteur zum Versand an den Kunden oder per Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet) und der Übermittlung der für die Datenfernübertragung erforderlichen Informationen. Übergabepunkt und Erfüllungsort sind im Falle der Datenfernübertragung die Internetknotenpunkte des Rechenzentrums von Bosch.
- 4.3 Der Beginn und die Einhaltung der vereinbarten Überlassung der Software setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 8 voraus.
- 4.4 Für die Installation der Software ist der Kunde selbst verantwortlich, sofern anderweitig nichts vereinbart wurde.

5. Sonstige Leistungen

- 5.1 Bosch stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine Dokumentation für die Software in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.
- 5.2 Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Drittprogrammen durch

Bosch sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist Bosch zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

- 5.3 Weitere Leistungen von Bosch, insbesondere Beratungsleistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Der Kunde erhält mit Beginn des Hauptvertrages das zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Software nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Lizenzmodells und der nachfolgenden Regelungen für seine eigenen Geschäftsvorfälle zu verwenden. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufen lassen der Software. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

- 6.2 Folgende Lizenztypen werden von Bosch unterschieden, die sich im Detail aus dem Hauptvertrag ergeben:

- a) Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
- b) Im Rahmen der Netzwerk-/ Server- oder Floating-Lizenz darf der Kunde die Software auf einem Netzwerkserver installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die Software darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
- c) Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der Kunde berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
- d) Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die Software im Unternehmen des Kunden an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.

- 6.3 Der Kunde darf die Software nur zu unter Ziffer 6.1 genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der

Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für Dritte oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bosch erlaubt.

6.4 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der OriginalSoftware zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der von Bosch ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.

6.5 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, die Software zu vertreiben oder anderweitig an Dritte

zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Kunde darf die Software von einem Gerät bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die Software nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodell vereinbarten Umfangs genutzt werden kann.

6.6 Der Kunde ist vorbehaltlich Ziffer 3.3 nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompile, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.

6.7 Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziffer 6.6 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Bosch (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.

6.8 Überlässt Bosch dem Kunden im Rahmen der Mängelbeseitigung oder Softwarepflege Upgrades oder Updates bzw. Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. In diesem Fall sind ausschließlich die Bestimmungen der für das jeweilige Update/Upgrade/ Patch/Bugfix gültigen Bestimmungen maßgeblich. Nach

Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat.

6.9 Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere auch

sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben bei Bosch. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. Vergütung, Steuern, Preisänderung

7.1 Die Höhe der Vergütung für die zeitweise Überlassung und Nutzung der Software gemäß in Ziffer 6 definierten Nutzungsumfang ergibt sich aus dem Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. Preisliste).

7.2 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer oder Steuer gleicher Art unter einer anderen Rechtsordnung in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe.

7.3 Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, wird die Vergütung erstmals mit Abschluss des Hauptvertrages im Voraus fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das dort genannte Konto zu leisten.

7.4 Bosch ist berechtigt, die Lizenzvergütung erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise von Bosch. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Gebührenpositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Kunde hat bei einer Gebührenanpassung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Lizenzvergütung überschreitet.

7.5 Jede Partei ist verantwortlich, wie unter anwendbarem Gesetz erforderlich, alle Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben (sowie Strafen, Zinsen und sonstige Zuschläge dazu) zu identifizieren und zu zahlen, welche dieser Partei bezüglich der Transaktionen und Zahlungen aufgrund des Hauptvertrages auferlegt werden.

7.6 Alle Zahlungen des Kunden an Bosch aufgrund des Hauptvertrages werden ohne Abzüge oder Einbehalte erfolgen. Im Falle, dass ein solcher Abzug oder Einbehalt (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf grenzüberschreitende Quellensteuern) auf eine Zahlung gesetzlich verlangt ist, wird der Kunde zusätzliche Beträge in der Form zahlen, dass der Nettobetrag, den Bosch erhält, dem dem aufgrund des Hauptvertrages fälligen Betrag entspricht. Bosch wird dem Kunden die Steuerformulare zur Verfügung stellen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um eine Reduzierung oder Befreiung von einem

Steuereinbehalt oder –abzug bezüglich aufgrund des Hauptvertrages geleisteter Zahlungen zu ermöglichen.

8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 8.2 Erfolgt die Überlassung der Software per Datenfernübertragung, so hat der Kunde für die Möglichkeit der Datenverbindung zu sorgen und trägt etwaige Kosten der Datenübertragung, die gegenüber seinem Internetprovider entstehen.
- 8.3 Für die Installation der Software ist der Kunde zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann Bosch die Installation gegen ei-ne gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 8.4 Der Kunde ist bei der Nutzung der Soft-ware verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- 8.5 Der Kunde beachtet die von Bosch für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 8.6 Der Kunde wird Bosch über mögliche Fehler der Software unverzüglich informieren. Dabei sind vom Kunden auf An-frage von Bosch alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt Bosch zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl von Bosch unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Soft-ware an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 8.8 Bosch ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Bosch ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungs-frist von mindestens zwei (2) Wochen Zu-tritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Über-prüfung durch Bosch stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vor-liegt. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hin-aus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu

den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schaden-ersatzanspruches von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss der Kunde unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 8.10 Der Kunde trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten von Bosch aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

9. Gewährleistung

- 9.1 Mängel der Software werden von Bosch innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels mittels Update/ Patch/ Bugfix/ Upgrade, durch Lieferung einer mangelfreien Software oder durch Aufzeigen eines Workarounds. Letzteres soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziffer 10.
- 9.2 Für die Beschaffenheit der Software ist nur die von Bosch vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertrags-schluss von Bosch als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Bosch oder dessen Vertriebspartner. Bosch ist nicht verpflichtet Supportleistungen, die über die Mängel-haftung hinausgehen, bereitzustellen. Des Weiteren ist Bosch im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.
- 9.3 Bosch leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
- a) die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei

sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation oder Leistungsbeschreibung hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziffer 8.9., die einen Datenverlust vermieden hätten;

- b) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von Bosch nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- c) die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der von Bosch freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind;
- d) die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.

9.4 Für Softwareprodukte, die der Kunde oder ein Dritter über eine von Bosch dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet Bosch nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bosch Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel

und der näheren Umstände. Nimmt Bosch auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung Bosch verpflichtet ist, kann Bosch dem Kunden den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze von Bosch in Rechnung stellen.

9.6 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen

Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

10. Haftung

10.1 Bosch haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
- c) im Umfang einer von Bosch übernommenen Garantie, sowie
- d) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

10.2 Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Bosch und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht,

jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf (im Folgenden "Kardinalspflicht" genannt).

10.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 10.1, vereinbaren die Parteien für die Haftung von Bosch bei einer fahrlässigen, durch den Kunden nachgewiesenen Verletzung einer Kardinalspflicht für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse - unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter dem Hauptvertrag zu erbringenden Leistungen - einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00, insgesamt jedoch maximal EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr.

10.4 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.5 Eine weitergehende Haftung von Bosch ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Bosch sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und

Organe von Bosch. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung von Bosch im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Freistellungspflichten gemäß Ziffer 11.

11. Rechte Dritter, Freistellung

11.1 Bosch gewährleistet während der Vertragsdauer gemäß nachfolgender Regelungen, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt:

- a) Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt Bosch den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden rechtskräftig festgestellten und von Bosch zu vertretenden Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Bosch unterstützt den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.
- b) Falls der Kunde zur Unterlassung der Nutzung der Software oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) dem

Kunden eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird Bosch nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Weiterverwendung der Software verschaffen, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für Bosch nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an der Software schriftlich kündigen. Soweit für den Kunden zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

- 11.2 Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziffer 11 stehen unter der Maßgabe, dass (i) der Kunde Bosch unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) der Kunde Bosch jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii) der Kunde Bosch zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei Bosch verbleibt.

- 11.3 Für den Fall, dass die Software nach Ansicht von Bosch oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist Bosch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, die Software unter

Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

12. Laufzeit, Kündigung

- 12.1 Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, wird der Hauptvertrag für die Dauer von 12 Monaten geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- 12.2 Der Hauptvertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i.) der Kunde Nutzungsrechte von Bosch dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Bosch hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt; oder (ii.). der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Vergütung nach Ziffer 7.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des

Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht. Im erstgenannten Fall (Ziffer 12.3.i.) besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der bereits gezahlten Vergütung. Bosch behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.

- 12.3 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

13. Vertragsende

- 13.1 Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Hauptvertrages unverzüglich vollständig von jeder Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist.
- 13.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Dokumente, sowie weitere im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an Bosch zurückzugeben. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Dokumente oder Materialien in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Software entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

14. Datenschutz

- 14.1 Bosch ist berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.

- 14.2 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet Bosch die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Still-schweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 15.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden;
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist; oder
- d) hinsichtlich derer die mitteilende Partei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 15.3 Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur in vorherigem gegenseitigem Einvernehmen abgegeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Handelspartner von Bosch aufzutreten. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von Boschs nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.
- 15.4 Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 15.2 nicht nachgewiesen ist.
- 17.2 Diese Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich von diesen Lizenzbedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Lizenzbedingungen) vor.
- 17.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 17.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.

Bosch Industrial Additive Manufacturing GmbH

16. Exportkontrolle

- 16.1 Stehen der Vertragserfüllung seitens Bosch Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen entgegen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, ist Bosch berechtigt, den Hauptvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen des Rücktritts ausgeschlossen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von Bosch zu vertreten.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der Software zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Kunden stammen.
- 16.3 Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von Bosch vertragsgemäß zu liefern- den Software an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 16.4 Die Software darf nicht für militärische oder nukleartechnische Zwecke verwendet werden.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.